

CHECKLISTE DER SICHERHEITSTUFE I

erfüllt nicht erfüllt

SCHWARZ-WEISS-PRINZIP

TRENNUNG VON REINEN (TIERE, FUTTER, EINSTREU ETC.) UND UNREINEN (AUSSENBEREICH, DUNG, MIST, KADAVERLAGER ETC.) BEREICHEN

STRIKTE TRENNUNG VON SCHWARZ- UND WEISSBEREICH

- Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein).

Bemerkung _____

- Betreten des Tierbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tierbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein).

Bemerkung _____

HYGIENESCHLEUSE

- Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung.

Bemerkung _____

HYGIENE

- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tierbereichs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren.

Bemerkung _____

REINIGUNG UND DESINFEKTION

- Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen der Ställe.

Bemerkung _____

CHECKLISTE DER SICHERHEITSTUFE I

erfüllt nicht erfüllt

- Die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen.

Bemerkung _____

- Die Desinfektionslösungen sind je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad regelmäßig zu erneuern.

Bemerkung _____

- Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss regelmäßig bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

Bemerkung _____

- Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.

Bemerkung _____

GUTER BAULICHER ALLGEMEINZUSTAND VOM TIERBEREICH UND ZUGEHÖRIGEN NEBENGEBÄUDEN

- Gebäudezustand: gut zu reinigen und zu desinfizieren.

Bemerkung _____

- Gebäudezustand: Ein- und ausbruchssicher.

Bemerkung _____

- Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ an jedem Stalleingang.

Bemerkung _____

CHECKLISTE DER SICHERHEITSTUFE I

erfüllt nicht erfüllt

SICHERE KADAVERLAGERUNG

- Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter o. Raum aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Schadinsekten, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Bemerkung _____

- Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).

Bemerkung _____

- Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung.

Bemerkung _____

ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN ZUM TIERBEREICH

- Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu).

Bemerkung _____

- Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen.

Bemerkung _____

- Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren: Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.

Bemerkung _____

- Wild- und Haustiere haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).

Bemerkung _____

CHECKLISTE DER SICHERHEITSTUFE I

erfüllt nicht erfüllt

SCHÄDLINGS-/ SCHADNAGERBEKÄMPFUNG

Schadnager- und Schädlingsbekämpfung erforderlich.
Bemerkung _____

Insektenbekämpfung.
Bemerkung _____

FUTTER UND EINSTREU

Futter und Einstreu muss vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden.
Bemerkung _____

In die Ställe wird nur in Bezug auf Tierseuchen unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht (Herkunft bzw. möglicher Kontakt mit anderen Haus- und Wildschweinen ausgeschlossen).
Bemerkung _____

SACHGERECHTE ENTSORGUNG VON LEBENSMITTELN

Lebensmittel werden über den Hausmüll entsorgt. Kein Verfüttern von Speiseresten.
Bemerkung _____

CHECKLISTE DER SICHERHEITSSTUFE I

erfüllt nicht erfüllt

TIER- UND WIRTSCHAFTSBEREICHE

BIOSICHERHEITSUNTERWEISUNG

- Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.

Bemerkung _____

- Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinfleisch) ist ein vollständiger Kleidungswechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereiches erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).

Bemerkung _____

- Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.

Bemerkung _____

- Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.

Bemerkung _____

CHECKLISTE DER SICHERHEITSSTUFE I

erfüllt nicht erfüllt

BESONDERHEITEN

AUSLAUFHALTUNG

- Anzeigepflicht:** Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
Bemerkung _____
- Aushang von Schildern:** „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“.
Bemerkung _____
- Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.
Bemerkung _____
- Einfriedung:** Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).
- Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen.
Bemerkung _____
- Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen.
Bemerkung _____

CHECKLISTE DER SICHERHEITSTUFE I

erfüllt nicht erfüllt

FREILANDHALTUNG

- Genehmigungspflicht:** Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.
Bemerkung _____
- Aushang von Schildern:** „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“.
Bemerkung _____
- Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.
Bemerkung _____
- Einfriedung:** Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).
- Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen.
Bemerkung _____
- Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen im Abstand von mindestens 2 m.
Bemerkung _____
- Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.
Bemerkung _____
- Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.
Bemerkung _____
- Absonderungsmöglichkeit:** Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen.
Bemerkung _____
- Hygieneschleuse:** Am Eingang des Betriebsgeländes.
Bemerkung _____